

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. Dezember 1990



### 4123. Amtlicher Quartierplan

Am 19. November 1990 ersuchte der Gemeinderat Oetwil a.S. um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. Juli 1990 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hochstrass-Gusch.

Gde. Oetwil a.S.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 10. August 1990 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen die Quartierplanfestsetzung erhobener Rekurs wurde mit Entscheid der Baurekurskommission II als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 15. November 1990 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Esslingerstrasse S-1, im Süden durch die bestehende Überbauung bzw. die südliche Grundstücksgrenze von Kat.-Nr. 754 sowie im Westen und Norden durch die Bauzonengrenze begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Oetwil a.S.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzende Esslingerstrasse S-1 mit zwei Anschlussknoten sowie den Quartierstichstrassen Nrn. 2, 3, 5, 6 und 7.

Die an der Quartierstichstrasse Nr. 3 auf 19,8 m, an den Quartierstichstrassen Nrn. 2, 5 und 6 auf 17,1 m, an der Quartierstrasse Nr. 7 auf 19,3 m bzw. 20 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei den Quartierstrassen Nrn. 5 und 7 je 2,5%, bei der Quartierstichstrasse Nr. 2 2,8%, bei der Quartierstichstrasse Nr. 3 5% und bei der Quartierstichstrasse Nr. 6 7,5%.

Der Quartierplan umfasst die Kostenverleger für die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Verfahrenskosten sind nach Vollzug des Quartierplans aufgrund eines separaten Beschlusses des Gemeinderates Oetwil a.S. zu verlegen.

Der Genehmigung der Vorlage steht - soweit ersichtlich - nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Oetwil a.S. vom 16. Juli 1990 festgesetzte amtliche Quartierplan Hochstrass-Gusch wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil a.S., 8618 Oetwil a.S. (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-

derung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Dezember 1990

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**